



OVB Holding AG, Köln

ISIN DE0006286560

Veröffentlichung gemäß § 27a Abs. 2 WpHG

Unserem Unternehmen sind am 19. Juli 2010 folgende Mitteilungen nach § 27a Abs. 1 Satz 1 WpHG zugegangen:

I. Balance Vermittlungs- und Beteiligungs- AG, Hamburg, Deutschland

„Es wird Bezug genommen auf die Stimmrechtsmitteilung der Balance Vermittlungs- und Beteiligungs-AG (nachfolgend auch *Balance*) gemäß § 21 Abs. 1 WpHG vom 7. Juli 2010, in der angezeigt wurde, dass der Stimmrechtsanteil an der OVB Holding AG (nachfolgend auch *Gesellschaft*) am 30. Juni 2010 die Schwellen von 3%, 5%, 10% und 15% überschritten hat und zu diesem Tag 17,54% beträgt.

Hiermit wird gemäß § 27a Abs.1 WpHG hinsichtlich der mit dem angezeigten Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel Folgendes mitgeteilt:

1. Die Investition dient der Umsetzung von strategischen Zielen, vor allem der Positionierung als langfristiger Investor.
2. Es ist nicht beabsichtigt, innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte an der Gesellschaft durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen.
3. Es werden keine Änderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Gesellschaft angestrebt. Die Balance hat in Vollziehung des Entflechtungsvertrags mit Wirkung zum 30. Juni 2010 einen neuen Rahmen- und Stimmbindungsvertrag mit dem Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G. (nachfolgend auch *DR Kranken*), der IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe (nachfolgend auch *IDUNA*) sowie den an der Gesellschaft über die Deutscher Ring Beteiligungsholding GmbH (nachfolgend auch *BHG*) mittelbar beteiligten Gesellschaften des Bâloise Konzerns abge-

geschlossen, welcher eine funktionsgleiche frühere Vereinbarung ersetzt. Nach dem neuen Vertrag verpflichten sich die Parteien, ihre Stimmen in der Hauptversammlung so auszuüben, dass stets zwei Vertreter des Bâloise Konzerns, zwei Vertreter der SIGNAL IDUNA Gruppe, ein Vertreter der Generali Gruppe (nachfolgend auch *Generali*) und ein im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Balance, die IDUNA, die SIGNAL Krankenversicherung a.G. (nachfolgend auch *SIGNAL Kranken*) und die SIGNAL Unfallversicherung a.G. (nachfolgend auch *SIGNAL Unfall*) stimmen sich aufgrund von § 2 Abs. 1 des zwischen ihnen bestehenden Gleichordnungskonzernvertrages vom 16. Februar 2009 über die Ausübung der Stimmrechte mit Blick auf die Gesellschaft ab.

4. Es wird keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- and Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, angestrebt.

5. Bei den zum Erwerb der Stimmrechte an der Gesellschaft verwendeten Mitteln handelt es sich um Eigenmittel.“

II. Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G., Hamburg, Deutschland

„Es wird Bezug genommen auf die Stimmrechtsmitteilung des DR Kranken gemäß § 21 Abs. 1 WpHG vom 7. Juli 2010, in der angezeigt wurde, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 30. Juni 2010 die Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30% und 50% überschritten hat und zu diesem Tag 50,88% beträgt.

Hiermit wird gemäß § 27a Abs. I WpHG hinsichtlich der mit dem angezeigten Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel Folgendes mitgeteilt:

1. Die Investition dient der Umsetzung von strategischen Zielen, vor allem der Positionierung als langfristiger Investor.

2. Es ist nicht beabsichtigt, innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte an der Gesellschaft durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen.

3. Es werden keine Änderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Gesellschaft angestrebt. Der DR Kranken hat in Vollziehung des Entflechtungsvertrags mit Wirkung zum 30. Juni 2010 einen neuen Rahmen- und Stimmbindungsvertrag mit der Balance und der IDUNA sowie den an der Gesellschaft über die BHG mittelbar beteiligten Gesellschaften des Bâloise Konzerns abgeschlossen, welcher eine funktionsgleiche frühere Vereinbarung ersetzt. Nach dem neuen Vertrag verpflichten sich die Parteien, ihre Stimmen in der Hauptversammlung so auszuüben, dass stets zwei Vertreter des Bâloise Konzerns, zwei Vertreter der SIGNAL IDUNA Gruppe, ein Vertreter der Generali und ein im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Balance, die IDUNA, die SIGNAL Kranken und die SIGNAL Unfall stimmen sich auf-

grund von § 2 Abs. 1 des zwischen ihnen bestehenden Gleichordnungskonzernvertrages vom 16. Februar 2009 über die Ausübung der Stimmrechte mit Blick auf die Gesellschaft ab.

4. Es wird keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, angestrebt.

5. Bei den zum Erwerb der Stimmrechte an der Gesellschaft verwendeten Mitteln handelt es sich um Eigenmittel.“

III. IDUNA Vereinigte Lebensversicherung a.G., Hamburg, Deutschland

„Es wird Bezug genommen auf die Stimmrechtsmitteilung der IDUNA gemäß § 21 Abs. 1 WpHG vom 7. Juli 2010, in der angezeigt wurde, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 30. Juni 2010 die Schwellen von 30% und 50% überschritten hat und zu diesem Tag 50,88% beträgt.

Hiermit wird gemäß § 27a Abs. I WpHG hinsichtlich der mit dem angezeigten Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel Folgendes mitgeteilt:

1. Die Investition dient der Umsetzung von strategischen Zielen, vor allem der Positionierung als langfristiger Investor.

2. Es ist nicht beabsichtigt, innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte an der Gesellschaft durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen.

3. Es werden keine Änderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Gesellschaft angestrebt. Die IDUNA hat in Vollziehung des Entflechtungsvertrags mit Wirkung zum 30. Juni 2010 einen neuen Rahmen- und Stimmbindungsvertrag mit der Balance und dem DR Kranken sowie den an der Gesellschaft über die BHG mittelbar beteiligten Gesellschaften des Bâloise Konzerns abgeschlossen, welcher eine funktionsgleiche frühere Vereinbarung ersetzt. Nach dem neuen Vertrag verpflichten sich die Parteien, ihre Stimmen in der Hauptversammlung so auszuüben, dass stets zwei Vertreter des Bâloise Konzerns, zwei Vertreter der SIGNAL IDUNA Gruppe, ein Vertreter der Generali und ein im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Balance, die IDUNA, die SIGNAL Kranken und die SIGNAL Unfall stimmen sich aufgrund von § 2 Abs. 1 des zwischen ihnen bestehenden Gleichordnungskonzernvertrages vom 16. Februar 2009 über die Ausübung der Stimmrechte mit Blick auf die Gesellschaft ab.

4. Es wird keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, angestrebt.

5. Bei den zum Erwerb der Stimmrechte an der Gesellschaft verwendeten Mitteln handelt es sich um Eigenmittel.“

IV. SIGNAL Unfallversicherung a.G., Dortmund, Deutschland

„Es wird Bezug genommen auf die Stimmrechtsmitteilung der SIGNAL Unfall gemäß § 21 Abs. 1 WpHG vom 7. Juli 2010, in der angezeigt wurde, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 30. Juni 2010 die Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25% und 50% überschritten hat und zu diesem Tag 50,88% beträgt.

Hiermit wird gemäß § 27a Abs. 1 WpHG hinsichtlich der mit dem angezeigten Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel Folgendes mitgeteilt:

1. Die Investition dient der Umsetzung von strategischen Zielen, vor allem der Positionierung als langfristiger Investor.

2. Es ist nicht beabsichtigt, innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte an der Gesellschaft durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen.

3. Es werden keine Änderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Gesellschaft angestrebt. In Vollziehung des Entflechtungsvertrags mit Wirkung zum 30. Juni 2010 haben IDUNA, die Balance und der DR Kranken sowie die an der Gesellschaft über die BHG mittelbar beteiligten Gesellschaften des Bâloise Konzerns einen neuen Rahmen- und Stimmbindungsvertrag abgeschlossen, welcher eine funktionsgleiche frühere Vereinbarung ersetzt. Nach dem neuen Vertrag verpflichten sich die Parteien, ihre Stimmen in der Hauptversammlung so auszuüben, dass stets zwei Vertreter des Bâloise Konzerns, zwei Vertreter der SIGNAL IDUNA Gruppe, ein Vertreter der Generali und ein im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Balance, die IDUNA, die SIGNAL Kranken und die SIGNAL Unfall stimmen sich aufgrund von § 2 Abs. 1 des zwischen ihnen bestehenden Gleichordnungskonzernvertrages vom 16. Februar 2009 über die Ausübung der Stimmrechte mit Blick auf die Gesellschaft ab.

4. Es wird keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, angestrebt.

5. Bei den zum Erwerb der Stimmrechte an der Gesellschaft verwendeten Mitteln handelt es sich um Eigenmittel.“

V. SIGNAL Krankenversicherung a.G., Dortmund, Deutschland

„Es wird Bezug genommen auf die Stimmrechtsmitteilung der SIGNAL Kranken gemäß § 21 Abs. 1 WpHG vom 7. Juli 2010, in der angezeigt wurde, dass der Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 30. Juni 2010 die Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25% und 50% überschritten hat und zu diesem Tag 50,88% beträgt.

Hiermit wird gemäß § 27a Abs.1 WpHG hinsichtlich der mit dem angezeigten Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel Folgendes mitgeteilt:

1. Die Investition dient der Umsetzung von strategischen Zielen, vor allem der Positionierung als langfristiger Investor.
2. Es ist nicht beabsichtigt, innerhalb der nächsten zwölf Monate weitere Stimmrechte an der Gesellschaft durch Erwerb oder auf sonstige Weise zu erlangen.
3. Es werden keine Änderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat der Gesellschaft angestrebt. In Vollziehung des Entflechtungsvertrags mit Wirkung zum 30. Juni 2010 haben IDUNA, die Balance und der DR Kranken sowie die an der Gesellschaft über die BHG mittelbar beteiligten Gesellschaften des Bâloise Konzerns einen neuen Rahmen- und Stimmbindungsvertrag abgeschlossen, welcher eine funktionsgleiche frühere Vereinbarung ersetzt. Nach dem neuen Vertrag verpflichten sich die Parteien, ihre Stimmen in der Hauptversammlung so auszuüben, dass stets zwei Vertreter des Bâloise Konzerns, zwei Vertreter der SIGNAL, IDUNA Gruppe, ein Vertreter der Generali und ein im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG unabhängiges Mitglied im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Balance, die IDUNA, die SIGNAL Kranken und die SIGNAL Unfall stimmen sich aufgrund von § 2 Abs. 1 des zwischen ihnen bestehenden Gleichordnungskonzernvertrages vom 16. Februar 2009 über die Ausübung der Stimmrechte mit Blick auf die Gesellschaft ab.
4. Es wird, keine wesentliche Änderung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Eigen- und Fremdfinanzierung und die Dividendenpolitik, angestrebt.
5. Bei den zum Erwerb der Stimmrechte an der Gesellschaft verwendeten Mitteln handelt es sich um Eigenmittel.“

Köln, den 22. Juli 2010
Der Vorstand